



Das GOZ-Referat informiert

Verjährung und Verwirkung

Häufig wird die Frage aufgeworfen, innerhalb welcher Frist eine Honorarforderung verjährt oder verwirkt ist.

Nach § 199 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) setzt der Beginn der Verjährungsfrist zunächst die Entstehung des Anspruchs voraus. Ein Zahlungsanspruch entsteht aber erst, wenn dem Zahlungspflichtigen eine den Anforderungen des § 10 der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) entsprechende Rechnung erteilt worden ist. Die Rechnung muss hier nach insbesondere enthalten:

- das Datum der Erbringung der Leistung.
- bei Gebühren die Nummer und die Bezeichnung der einzelnen berechneten Leistung einschließlich einer verständlichen Bezeichnung des behandelten Zahnes und einer in der Leistungsbeschreibung oder einer Abrechnungsbestimmung gegebenenfalls genannten Mindstdauer sowie den jeweiligen Betrag und Steigerungssatz.
- bei Gebühren für vollstationäre, teilstationäre sowie vor- und nachstationäre privat Zahnärztliche Leistungen zusätzlich den Minderungsbetrag nach § 7 GOZ.
- bei Entschädigungen nach § 8 GOZ den Betrag, die Art der Entschädigung und die Berechnung.
- bei Ersatz von Auslagen nach § 9 GOZ Art, Umfang und Ausführung der einzelnen Leistungen und deren Preise

sowie die direkt zurechenbaren Materialien und deren Preise, insbesondere Bezeichnung, Gewicht und Tagespreis der verwendeten Legierungen.

- bei nach dem Gebührenverzeichnis gesondert berechnungsfähigen Kosten die Art, Menge und der Preis verwendbarer Materialien. Die Auslagen sind dem Zahlungspflichtigen auf Verlangen näher zu erläutern.

Schwellenwertüberschreitungen sind nach § 10 Abs. 2 Nr. 2 GOZ auf die einzelne Leistung bezogen für den Zahlungspflichtigen verständlich und nachvollziehbar zu begründen. Analog gewählte Gebührenpositionen sind verständlich zu beschreiben und als solche zu bezeichnen.

Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt nach § 195 BGB drei Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist (§ 199 Abs. 1 Nr. 1 BGB). Der Anspruch ist entstanden, wenn er fällig ist. Nach § 10 GOZ wird die zahnärztliche Vergütung fällig, wenn dem Zahlungspflichtigen eine GOZ konforme Rechnung erteilt wird.

Ein Beispiel

Fand die Behandlung eines Patienten am 20. Januar 2010 statt und wurde eine den Anforderungen des § 10 GOZ entsprechende Rechnung im März erteilt, beginnt die dreijährige

Verjährungsfrist Ende 2010. Die Verjährungsfrist endet somit am 31.12.2013.

Achtung, Fallstrick! Nicht verjährt – aber verwirkt

Wird dem Patienten nach der Behandlung eine Rechnung erst Jahre später erteilt, läuft der Zahnarzt Gefahr, dass die Honorarforderung zwar nicht verjährt, aber verwirkt ist. Eine Verwirkung der Honorarforderung ist dann anzunehmen, wenn diese vom Zahnarzt über einen längeren Zeitraum nicht erstellt wurde und der Patient aus dem Verhalten des Arztes schließen kann, dass dieser seine Forderung nicht mehr geltend machen wird. Das bedeutet, dass bei Rechnungsstellung Jahre nach einer Behandlung der Honoraranspruch möglicherweise verwirkt ist und der Patient die Rechnung nicht mehr bezahlen muss.

Die Frage, welcher Zeitraum zwischen Leistungserbringung und Rechnungsstellung liegen kann, ohne dass von einer Verwirkung auszugehen ist, ist nicht abschließend geklärt. So gibt und gab es immer wieder sehr unterschiedliche Urteile zum Thema Verwirkung von Rechnungen. Das Amtsgericht

Frankfurt am Main (Az.: 30 C2697/95 - 24) stellt zum Beispiel fest, dass eine Rechnung, die zwei Jahre nach der Behandlung gestellt wurde, verwirkt sei. Das Landgericht Osnabrück (Az.: 2 S 623/06) hatte in zweiter Instanz entschieden, dass eine Verwirkung für Rechnungen aus dem Jahr 2005, die sich auf Leistungen aus dem Jahr 1997 bezogen, nicht vorliege, da neben dem Zeitelement keine weiteren Umstände ersichtlich seien, die aber erforderlich seien, um das Vertrauen des Beklagten zu rechtfertigen, dass die behandelnde Ärztin ihren Anspruch nicht mehr geltend machen werde.

Um eine Verjährung oder Verwirkung der Honorarforderung zu vermeiden, empfiehlt es sich, die Rechnungen möglichst zeitnah (z. B. 3 Monate nach Leistungserbringung) zu erstellen.

Die Zusendung einer schriftlichen Mahnung ist nicht ausreichend, um den Eintritt der Verjährung zu hemmen!

Im nächsten MBZ erläutern wir Ihnen die korrekte Vorgehensweise im Mahnverfahren.

*Ihr GOZ Referat
Dr. Helmut Kesler*

Geb.-Nr. 1040 GOZ

Erstattung der Professionellen Zahnreinigung

Einige private Krankenversicherungen lehnen die Erstattung der Kosten für die professionelle Zahnreinigung (PZR) nach der Geb.-Nr. 1040 GOZ mit der Begründung ab, die professionelle Zahnreinigung wäre keine medizinisch notwendige Heilbehandlung. Hier haben die Versicherungen in der Tat nicht ganz Unrecht, denn nicht jede zahnmedizinisch notwendige Leistung stellt auch eine Heilbehandlung im Sinne der Versicherungsbedingungen dar. Die Zahnmedizinische Notwendigkeit der PZR wird von den Versicherern meist nicht in Frage gestellt. Prophylaxe ist zahnmedizinisch notwendig, aber geheilt wird hier erst einmal nichts. Die PZR wird erst dann auch zur Heilbehandlung, wenn sie nicht allein zum Zwecke der Vorbeugung durchgeführt wird, sondern als eine Form einer Heilbehandlung oder als Therapie.

Im Rahmen der Vor- oder Nachsorge in Zusammenhang mit der Behandlung der Gingivitis, Parodontitis, Karies-Behandlung und anderen oralen Erkrankungen kann die PZR als therapeutische Leistung angesehen werden. Wichtig für die Rechnungslegung ist also, dass sowohl aus der Dokumentation als auch der Rechnung unmissverständlich erkennbar ist, dass es sich um eine individuelle Heilbehandlung handelt. Grundsätzlich sollten Sie aber Ihren Patienten immer darüber aufklären, dass sich die Erstattung einzelner Leistungen durch

die private Krankenversicherung nach dem jeweiligen individuellen Versicherungsvertrag richtet.

Helmut Kesler und Daniel Urbschat

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

da wir für Sie immer mit rechtssicheren Berechnungsempfehlungen da sein wollen, ist es für uns wichtig,

Gerichtsurteile über Honorarfragen

zur Kenntnis zu bekommen. Deshalb würden wir uns sehr freuen, wenn Sie uns dabei unterstützen und uns möglichst viele Urteile zukommen lassen könnten.

Ihr GOZ-Referat

Telefon 030 - 34 808 113
E-Mail: goz@zaeck-berlin.de